

Teilnahmebedingungen der Ausfahrten und Veranstaltungen der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. (SZL)

I. Anmeldung und Reisebestätigung

1. Mit der Anmeldung bietet der Anmelder der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. den Abschluss eines Reisevertrages im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. nimmt Anmeldungen erst nach erfolgter Anzahlung und bei noch verfügbaren Plätzen an.
2. Der Reisevertrag kommt mit einer schriftlichen Bestätigung durch die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. zustande.
3. Mit der Anmeldung werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Anmelder als verbindlich anerkannt.

II. Bezahlung

1. Bei Abschluss des Reisevertrages ist die für die jeweilige Fahrt in der Ausschreibung festgelegte Anzahlung des Reisepreises pro Person fällig.
2. Der Restbetrag ist zu dem in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Termin fällig.
3. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag aufgelöst. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. wird in diesem Fall als Entschädigung die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen.

III. Leistungen und Preise

1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung. Nebenabreden, Abänderungen und besondere Vereinbarungen sind sowohl vom Anmelder als auch von der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. schriftlich zu bestätigen.
2. Die Unterbringung bei den einzelnen Fahrten erfolgt gemäß der jeweiligen Ausschreibung.
3. Das max. Reisegepäck bei Busreisen je Reisegast ist: 1 Koffer oder 1 Reisetasche (max. 15 kg), die notwendige Sportausrüstung und ein Handgepäck.

IV. Rücktritt durch den Anmelder

1. Der Anmelder kann jederzeit schriftlich vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Seine Abmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei der Schneeläuferzunft Ludwigsburg eingeht. Maßgebend ist der Posteingangsstempel.
2. Im Fall eines Rücktritts durch den Anmelder oder eines Nichtantritts einer Fahrt aus Gründen, die die Schneeläuferzunft e.V. nicht zu vertreten hat, kann die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Fahrtteilnehmer nicht rechtzeitig an dem vor Reisebeginn kommunizierten oder vereinbarten Treffpunkt einfindet.

3. Unser pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

Bei Ferienwohnungen und Hotels: bis 43 Tage vor Reise- bzw. Kursbeginn 10% des Reisepreises, ab 42 Tage vor Reise bzw. Kursbeginn 50% des Reisepreises, ab 14 Tage vor Reise- bzw. Kursbeginn 70% des Reisepreises und ab 7 Tage vor Reise- bzw. Kursbeginn 90% des Reisepreises.

4. Der Anmelder kann sich oder einen der weiteren angemeldeten Teilnehmer bis zum Fahrtbeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn er dies der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. unverzüglich mitteilt. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiserfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist letzterer verpflichtet, die der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten, mindestens jedoch Euro 50,- pauschal ohne weiteren Nachweis zu zahlen.

5. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

V. Rücktritt und Kündigung durch die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V.

1. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. kann den jeweiligen Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Fahrt trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Fahrleiter von einem Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer in starkem Maß vertragswidrig verhält. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der betroffene Teilnehmer selbst.

2. Mitnahme und Konsum von Drogen führen zum sofortigen Ausschluss von einer Fahrt.

3. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. kann in folgenden Fällen bis zu zwei Wochen vor Fahrtbeginn von der Reise zurücktreten

a) bei Nichterreichen einer für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Mindestteilnehmerzahl. Anmelder erhalten die eingezahlte Anzahlung umgehend zurück.

b) Ohne Einhaltung einer Frist bei schlechtem Wetter- bzw. Schneeverhältnissen, die eine Durchführung im Interesse der Teilnehmer nicht erlauben. Entsprechende Bekanntmachungen werden in der örtlichen Presse und auf der Internetseite www.schneelaeuferzunft.de erfolgen. Sicherheitshalber sind vor jeder Fahrt Rückfragen an die jeweiligen Verantwortlichen der einzelnen Fahrten oder an die Geschäftsstelle zu richten.

VI. Haftung des Reiseveranstalters

1. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Fahrtbeschreibung in der entsprechenden Ausschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der im jeweiligen Zielland und -ort geltenden Vorschriften.

2. Fremde Beförderungsleistung:

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr oder Busreiseverkehr erbracht, so erbringt die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. insoweit Fremdleistungen, als in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hin-

gewiesen ist. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. selbst haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen der entsprechenden Unternehmen, die Ihnen auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

VII. Haftungsbeschränkung

1. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei einfacher Fahrlässigkeit nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der betroffene Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und bei der reisevertraglichen Haftung für jeden Teilnehmer auf das Dreifache der auf ihn entfallenden Fahrtkosten begrenzt.

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung beschränkt ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. im gleichen Umfang beschränkt.

2. Haftung bei Fremdleistungen und Ski- und Snowboardkursen:

Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge, fremde Beförderungsleistungen usw.). An den Ski- und Snowboard-Kursen nimmt jeder Kursteilnehmer auf eigene Gefahr am Unterricht teil. Der Teilnehmer verzichtet auf jegliche Ansprüche die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. gründen, gegenüber dieser.

3. Skilehrer, Snowboardlehrer und Übungsleiter/innen der DSV-Skischule der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. sind für minderjährige oder betreuungsbedürftige Kursteilnehmer nur bis zum Kursende als Aufsichtsperson verantwortlich. Im Übrigen bleibt die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten über jugendliche Teilnehmer bzw. der Betreuer über betreuungsbedürftige Personen für die gesamte Fahrtdauer unberührt. Erziehungsberechtigte allein teilnehmender Minderjähriger organisieren die Übernahme der Aufsichtspflicht durch einen mitreisenden Erwachsenen selbst.

4. Die Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. übernimmt keine Haftung für nicht von ihr zu vertretende Verluste, Diebstahl, Beschädigungen, Unglücksfälle, Unfälle, Verspätungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sowie höhere Gewalt.

5. Alle Kosten und Nachteile, die aus Nichtbeachtung von Pass-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Durchfahrtslandes entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

VIII. Allgemeines

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit der Schneeläuferzunft Ludwigsburg e.V. gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.
3. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.